

schaft entwickeltes Arbeitsprogramm zu erbringen, das deren Perspektiven heranzieht, soweit sie für die Punkte auf der sachbezogenen Tagesordnung relevant sind. Dieses Arbeitsprogramm kann von Mai 2001 bis zum Beginn der Konferenz durchgeführt werden und Arbeitstagen, Seminare, Rundtischgespräche, Foren und andere Formen von Beiträgen umfassen. Das Sekretariat soll dem Vorbereitungsausschuss die Ergebnisse zur Kenntnis bringen;

b) beschließt in diesem Zusammenhang, privatwirtschaftliche Institutionen nach folgendem Verfahren zur Teilnahme einzuladen:

- i) privatwirtschaftliche Institutionen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat als nichtstaatliche Organisationen nehmen entsprechend den bestehenden Regeln teil;
- ii) privatwirtschaftliche Institutionen ohne Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat werden auf Ad-hoc-Basis ähnlich wie nichtstaatliche Organisationen¹³ nach folgendem Verfahren akkreditiert: Sie übermitteln dem Koordinierungssekretariat Namen und weitere Angaben über das Unternehmen oder die Organisation, wie etwa Jahresberichte und Firmenprospekte, die das Sekretariat dann an die Mitglieder des Vorbereitungsausschusses verteilt, die die Akkreditierung nach dem Kein-Einwand-Verfahren beschließen;

c) beschließt in diesem Zusammenhang, dass die Modalitäten für ihre Teilnahme an der Konferenz endgültig festgelegt werden, sobald der Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung einen Beschluss über das Format der Konferenz gefasst hat;

d) befürwortet in diesem Zusammenhang weitere Initiativen zur Einbeziehung der Privatwirtschaft auf nationaler und regionaler Ebene sowie die Information des Vorbereitungsausschusses über solche Initiativen;

10. *beschließt*, dass das Format der Konferenz Folgendes umfassen soll: ein am 18. März 2002 abzuhaltendes offizielles Treffen auf hoher Ebene, einen am 19. und 20. März 2002 abzuhaltenden Konferenzteil auf Ministerebene, zu dem nach Möglichkeit voll integrierte Delegationen mit Vertretern aller zuständigen einzelstaatlichen Ministerien eingeladen sind, sowie einen am 21. und 22. März 2002 abzuhaltenden Konferenzteil auf Gipfelebene unter Beteiligung der Staats- oder Regierungschefs;

11. *beschließt außerdem*, dass an der Konferenz alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten der Sonderorganisationen und die Beobachter nach Maßgabe der hergebrachten Praxis der Generalversammlung teilnehmen können;

12. *beschließt ferner*, dass an der Konferenz auch alle maßgeblichen Interessengruppen, einschließlich der Privatwirtschaft und der Zivilgesellschaft, teilnehmen können;

13. *ersucht* unter Hinweis auf Ziffer 11 und 12 darum, dass das Präsidium des Vorbereitungsausschusses einen Vorschlag über das konkrete Format und die Geschäftsordnung der Konferenz, sowie über mögliche Rundtischgespräche oder andere geeignete Vorkehrungen für die verschiedenen Konferenzteile zur Behandlung und Beschlussfassung durch den Vorbereitungsausschuss auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung ausarbeitet;

14. *kommt dahin gehend überein*, dass der Vorbereitungsausschuss unter Berücksichtigung des auf seiner dritten Tagung geführten Dialogs spätestens auf seiner wiederaufgenommenen dritten Tagung einen Beschluss über die Art der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung fassen wird, um dem Moderator eine Anleitung für seine fortlaufenden zwischenstaatlichen Verhandlungen und für die Ausarbeitung des Entwurfs der Ergebnisdokumente zu geben.

RESOLUTION 55/246

Verabschiedet auf der 97. Plenarsitzung am 21. März 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.78, auf Empfehlung der Kommission für Wohn- und Siedlungswesen in ihrer Eigenschaft als Vorbereitungsausschuss für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und Bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II).

55/246. Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses für die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 55/195 vom 20. Dezember 2000, in der sie beschloss, dass die Sondertagung der Generalversammlung zur Gesamtüberprüfung und -bewertung der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) ein Plenum, einen Ad-hoc-Plenarausschuss und einen Thematischen Ausschuss umfassen soll, für die die Einzelheiten auf der zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Sondertagung auszuarbeiten sind,

beschließt, die in der Anlage dieser Resolution enthaltenen Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses zu verabschieden.

Anlage

Regelungen für die Organisation des Thematischen Ausschusses

1. Der Thematische Ausschuss wird fünf Sitzungen nach folgendem Zeitplan abhalten:

¹³ Resolution 54/279, Ziffer 2 e).

Mittwoch, 6. Juni 2001, von 11:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Donnerstag, 7. Juni 2001, von 9:00 bis 13:00 Uhr und von 15:00 bis 19:00 Uhr

Freitag, 8. Juni 2001 von 9:00 bis 13:00 Uhr.

2. Die fünf Sitzungen sind schwerpunktmäßig auf die beiden Hauptthemen der Habitat-Agenda¹⁴ "angemessener Wohnraum für alle" und "Entwicklung zukunftsfähiger menschlicher Siedlungen in einer zunehmend von Verstädterung geprägten Welt" ausgerichtet.

3. Das Präsidium des Thematischen Ausschusses besteht aus einem Vorsitzenden, drei Stellvertretenden Vorsitzenden und einem Berichterstatter. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses wird von Moderatoren unterstützt, die Vertreter von Mitgliedstaaten sind.

4. Der Thematische Ausschuss steht allen Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Beobachtern und allen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich den Programmen, Fonds, Sonderorganisationen und Regionalkommissionen mit Fachkompetenz in Bezug auf den Gegenstand der Sondertagung, sowie den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda offen.

5. Zur Erleichterung der Vorträge wird das Zentrum der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen (Habitat) im Benehmen mit den Regierungen und den akkreditierten Partnern der Habitat-Agenda mit der Auswahl thematischer Erfahrungsberichte betraut. Beiträge können aus dem gesamten Spektrum der Regierungen der Mitgliedstaaten und der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda stammen. Vorträge können nur von Mitgliedern der Regierungsdelegationen oder der akkreditierten Partner der Habitat-Agenda gehalten werden.

6. Der Vorsitzende des Thematischen Ausschusses fasst auf der abschließenden Plenarsitzung der Sondertagung die Erörterungen zusammen.

RESOLUTION 55/253

Verabschiedet auf der 98. Plenarsitzung am 12. April 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.80, in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Gabun, Iran (Islamische Republik), Malawi, Ruanda, Sierra Leone, Sudan und Vereinigte Staaten von Amerika.

55/253. Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/206 vom 20. Dezember 1991 und 52/210 vom 18. Dezember 1997,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1998/39 vom 30. Juli 1998 über den Status der am wenigsten entwickelten Länder sowie 1999/67 vom 16. Dezember 1999 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik,

in der Erwägung, dass der Beschluss über die Aufnahme eines Landes in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder mit der gehörigen Zustimmung des betreffenden Landes gefasst werden sollte,

nach Behandlung der Empfehlungen des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2000/34 vom 28. Juli 2000,

macht sich die Empfehlung des Wirtschafts- und Sozialrats *zu eigen,* Senegal in die Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen.

RESOLUTION 55/254

Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/55/L.81 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Agypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Benin, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Jugoslawien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Myanmar, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Senegal, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, Südafrika, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

55/254. Schutz religiöser Stätten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/22 vom 4. November 1998, 54/113 vom 10. Dezember 1999 und 55/23 vom 18. November 2000 mit dem Titel "Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen",

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung auf Grund der Religion oder der Überzeugung verkündet hat, und auf ihre Resolution 55/97 vom 4. Dezember 2000 über die Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/124 vom 18. Dezember 1992, 48/126 vom 20. Dezember 1993, 49/213 vom 23. Dezember 1994 und 51/95 vom 12. Dezember 1996 über das Jahr der Toleranz,

¹⁴ *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3-14 June 1996* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.